



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 02-2023

Rietz-Neuendorf, 28.03.2023

21. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023 und der etwaigen Stichwahl am 14.05.2023
- Bekanntmachung Einsicht Wählerverzeichnis für Wahl 23.04.2023

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023 und der etwaigen Stichwahl am 14.05.2023

1. Am Sonntag, den **23. April 2023** findet die Wahl zur Landrätin/ zum Landrat des Landkreises Oder-Spree statt. Die Wahl dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**. Eine etwa notwendige Stichwahl findet am **14. Mai 2023** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.
2. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:
 - Wahlbezirk 1:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Ahrensdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 17
 - Wahlbezirk 2:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 26 a
 - Wahlbezirk 3:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Behrensdorf
Wahlraum: Feuerwehrhaus, Lindenallee 10 A
 - Wahlbezirk 4:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Birkholz
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Groß-Rietzer Straße 5 A
 - Wahlbezirk 5:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Buckow
Wahlraum: Sportraum, Falkenberger Straße 38 A
 - Wahlbezirk 6:**
Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Drahendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Spreeufer 5 a

Wahlbezirk 7:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Glienicke
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Beeskower Straße 40

Wahlbezirk 8:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Görzig
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Zur Kastanie“,
Görziger Straße 69

Wahlbezirk 9:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Groß Rietz
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Zur Sonne“,
Beeskower Chaussee 11

Wahlbezirk 10:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Herzberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Seestr. 36

Wahlbezirk 11:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Neubrück
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus „Spreeperle“,
Spreestraße 2

Wahlbezirk 12:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Pfaffendorf
Wahlraum: Feuerwehrhaus, Pfaffendorfer Chaussee 21 a

Wahlbezirk 13:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Sauen
Wahlraum: Gemeinderaum, Zum Anger 24

Wahlbezirk 14:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Wilmersdorf
Wahlraum: Klubraum, Am Dorfteich 11

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.03.2023 bis 02.04.2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Änderungen ergeben sich möglicherweise durch die Bekanntmachung der Wahlbezirke unter Punkt 2.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl zur Landrätin / zum Landrat eine Stimme.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl im Landkreis Oder-Spree
 - a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Gemeinde Rietz-Neuendorf) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle – Kreiswahlleiter, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow – am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den Kreiswahlleiter.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rietz-Neuendorf, den 28.03.2023

gez.
Goldschmidt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 23. April 2023

1. **Das Wählerverzeichnis** für die Wahl zur Landrätin/ zum Landrat des Landkreises Oder-Spree für die Wahlbezirke der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird in der Zeit vom **03.04.2023 bis 07.04.2023** in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Hauptamt, SB Pass- und Meldewesen, Zimmer 101, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten
 - Dienstag: von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00
 - Donnerstag: von 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
 - Freitag: von 09:00 bis 12:00

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein

Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

1. von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
2. von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich aber im Wahlgebiet für gewöhnlich aufhalten
3. von wahlberechtigten Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tage vor der Wahl - **08. April 2023** - bei der Wahlbehörde (Gemeinde Rietz-Neuendorf, Hauptamt, SB Pass- und Meldewesen, Zimmer 101, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf) zu stellen.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (03.04.2023 - 07.04.2023), **spätestens am Freitag, den 07.04.2023 bis 12:00 Uhr** bei Wahlbehörde (Gemeinde Rietz-Neuendorf, Hauptamt, SB Pass- und Meldewesen, Zimmer 101, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, eingelegt werden.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.04.2023** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigungen sind ebenfalls für eine etwaige Stichwahl am 14.05.2023 gültig. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
5. Wer einen Wahlschein für die Landratswahl hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum/Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 6.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum 08.04.2023 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum 07.04.2023 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. April 2023 (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis um Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage der Wahl, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen weißen Wahlschein
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahl-

brief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt. Es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber können gemäß § 18 Nr. 7 BbgKWahlV an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlbrief muss verschlossen sein und folgendes enthalten:

1. Den unterschriebenen Wahlschein.

2. Den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel

Rietz-Neuendorf, den 28.03.2023

gez.
Goldschmidt
Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Das Amtsblatt liegt im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.